

**RdSchr. betr. Verfahrensweise bei der Ausstellung von
Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung
der sexuellen Identität**

Vom 4. Januar 2012 (A 4/A 8-5.3.0)

An alle
weiterführende Schulen
des Saarlandes

Um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Ausstellung von Zeugnissen nach Vornamensänderung infolge der Änderung der sexuellen Identität sicherzustellen, ergeht folgende Regelung:

Nach erfolgter Vornamensänderung hat die betroffene Person, die die Ausstellung eines neuen Zeugnisses auf den geänderten Vornamen begehrt, grundsätzlich die Wahl, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis zu behalten oder es der Schule zur Vernichtung herauszugeben.

1. Entschließt sich die betroffene Person, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis zu behalten, erhält sie lediglich eine auf den neuen Vornamen ausgestellte Bescheinigung über das Zeugnis, versehen mit dem aktuellen Ausstellungsdatum. Die Bescheinigung soll äußerlich dem üblichen Zeugnisformular mit den entsprechenden Eintragungen entsprechen unter Hinzufügung der Wörter „Bescheinigung über“ vor der Bezeichnung des Zeugnisses. Bezüglich der Unterschriften und Siegelung der Bescheinigung ist entsprechend Nummer 1 Buchstabe d) bis f) des Rundschreibens betreffend Verfahrensweise beim Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse saarländischer Schulen vom 9. Dezember 1994 (Az.: B 1-6.3.4.1) zu verfahren. Die Schule nimmt eine Abschrift der Bescheinigung zu der sich bei ihren Unterlagen befindlichen Zweitschrift des auf den vormaligen Vornamen ausgestellten Zeugnisses.
2. Entschließt sich die betroffene Person, ihr auf den vormaligen Vornamen ausgestelltes Zeugnis der Schule zur Vernichtung herauszugeben, ist nach Nummer 1 des vorgenannten Rundschreibens vom 9. Dezember 1994 zu verfahren. Es sind zwei Zweitausfertigungen von der Schule zu erstellen. Eine Zweitausfertigung ist der betroffenen Person zu übergeben, jedoch nur Zug um Zug gegen Herausgabe des auf den vormaligen Vornamen ausgestellten Zeugnisses. Die Schule ist verpflichtet, das ursprüngliche Zeugnis unverzüglich zu vernichten. Das zweite Exemplar der Zweitausfertigung ist bei den Unterlagen der Schule zusammen mit der Zweitschrift der Schule des auf den vormaligen Vornamen lautenden Zeugnisses aufzubewahren.
3. Personen, denen eine Bescheinigung nach Nummer 1 dieses Rundschreibens bereits ausgestellt und übergeben wurde, erhalten eine Zweitschrift nach Nummer 2 dieses Rundschreibens nur Zug um Zug gegen Rückgabe der Bescheinigung und des auf den vormaligen Vornamen ausgestellten Zeugnisses. Die Bescheinigung ist zusammen mit dem ursprünglichen Zeugnis unverzüglich durch die Schule zu vernichten.